

**Reglement zur finanziellen Unterstützung aus dem Sportfonds
des Kantons Thurgau**

des Vorstandes

vom 4. Mai 2015
(in der Fassung vom 29. Mai 2017)

1. Gegenstand:

Der RV6 erhält aus dem Sportfonds des Kantons Thurgau gestützt auf das Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz; RB 415.1) jährlich einen Verbandsbeitrag zur Unterstützung der Thurgauer Seglervereine. Die Verbandsbeiträge müssen für Trainings- und Wettkampfbetrieb, für die Ausbildung von Leitern sowie für Materialanschaffungen im Zusammenhang mit dem Segelsport eingesetzt werden. Dieses Reglement regelt die Verwendung dieser zweckgebundenen Gelder.

2. Antragsrecht:

Thurgauer Mitgliedsvereine können beim Vorstand des RV6 um finanzielle Unterstützung aus den Geldern des Thurgauer Sportfonds ersuchen.

Da die Verteilung der Sporttoto-Gelder kantonal geregelt ist, können an Mitgliedsvereine ausserhalb des Kantons Thurgau keine Unterstützungsbeiträge aus dem Thurgauer Sportfonds ausgerichtet werden. Mitgliedsvereine ausserhalb des Kantons Thurgau richten ihre Gesuche direkt an die kantonalen Sportämter.

3. Unterstützungsbeiträge

Der Vorstand des RV6 kann auf schriftlichen Antrag hin finanzielle Unterstützung aus den Geldern des Sportfonds gewähren:

- wobei der RV6 für Neuanschaffungen von Booten bis zu 15% und für Renovationsaufwendungen sowie für Anschaffungen von neuen Segel bis zu 8% des Anschaffungswertes bezahlen kann;
- für die Durchführung einer Schweizer-, Europa- oder Weltmeisterschaft in einer Swiss Sailing Juniorenklasse sowie in Olympiaklassen.

Aufwendungen für Unterhalt sowie Auslagen für Verbrauchsmaterial und Werkzeuge werden vom RV6 nicht mitfinanziert.

Über die Höhe des Unterstützungsbeitrages entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

Der Vorstand